

Das Verhältnis von Art. 100 Abs.1 und Art. 100 Abs.2

Im Verfahren der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 wird geprüft, ob eine entscheidungserhebliche Bestimmung eines formellen Bundes- bzw. Landesgesetzes mit dem Grundgesetz bzw. Bundesrecht übereinstimmt.

Fraglich ist jedoch, ob Art. 100 Abs. 1 GG auch eine Überprüfung von einfachem Bundesrecht am Maßstab von allgemeinem Völkerrecht erlaubt, wenn ein einfaches Bundesgesetz für mit den Regeln des allgemeinen Völkerrechts unvereinbar gehalten wird. Nach dem Wortlaut des Art. 100 Abs. 1 ist eine Überprüfung von einfachem Bundesrecht nur am Maßstab der Verfassung, also eine Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungswidrigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit, möglich. Art. 100 Abs. 1 enthält keinen Hinweis auf eine Überprüfung von Gesetzen am Maßstab von allgemeinen Völkerrechtsregeln. Sollte es sich bei den allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedoch um der Verfassung ebenbürtige bzw. höherrangige Regeln handeln, könnten diese dennoch Prüfungsmaßstab sein.

Das BVerfG und die hM gehen jedoch davon aus, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund des Art. 25 S. 1 GG, zwar Bestandteil des Bundesrechts sind, jedoch zwischen einfachem Bundesrecht und der Verfassung stehen. Somit kommt den allgemeinen Regeln des Völkerrechts eben selbst kein Verfassungsrang zu. Dadurch müssen die einfachen Bundesrechte am Maßstab des höherrangigen Rechts, der Verfassung, und nicht am Maßstab der allgemeinen Völkerrechtsregeln überprüft werden.

Wenn demnach ein Bundesgesetz für mit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts unvereinbar gehalten wird, die jedoch nach Art. 25 S. 1 GG integraler Bestandteil des Bundesrechts ist, nimmt die hM deswegen –das BVerfG hat diese Frage noch nicht entschieden- eine analoge Anwendung des Art. 100 Abs. 1 GG an.

Durch die analoge Anwendung des Art. 100 Abs. 1 bleibt die ausschließliche Verwerfungskompetenz der Gesetze somit beim BVerfG. Es würde schließlich auch der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung entgegenstehen, wenn jedes Fachgericht ein Bundesgesetz außer Acht lassen könnte, wegen angeblicher Unvereinbarkeit mit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts.

Die Normverifikation gemäß Art. 100 Abs. 2 ist hingegen das prozessrechtliche Gegenstück zu Art. 25 GG. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG). Sie gehen den Gesetzen vor und können unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bürger begründen.

In dem Verfahren nach Art. 100 Abs. 2 kann daher lediglich geprüft werden,

1. ob eine bestimmte Völkerrechtsregel als Bundesrecht existiert, und
2. ob sie für den Einzelnen Rechte und Pflichten erzeugt.